

Merkblatt zur Schülerfahrkostenerstattung für Schüler/innen der Berufskollegs des Kreises Heinsberg

Antragstellung:

- Ein vollständig ausgefüllter, gut lesbarer und unterschriebener Antrag (ggf. mit Anlagen) ist über die Schule beim Kreis Heinsberg einzureichen.
- Der Antrag ist möglichst unmittelbar nach Aufnahme am Berufskolleg spätestens jedoch bis **31.10. nach** Ablauf des Schuljahres zu stellen (**Ausschlussfrist!**).

Voraussetzungen:

- Wohnsitz in NRW
- Besuch eines der folgenden vollzeitschulischen Bildungsgänge:
 - ✓ Ausbildungsvorbereitung
 - ✓ Bildungsgänge, die zu Abschlüssen der Sek. I führen (einjährige und zweijährige Berufsfachschulen)
 - ✓ Bildungsgänge, die zur Fachhochschulreife führen (Höhere Handelsschule, Höhere Berufsfachschulen, Fachoberschule)
 - ✓ Bildungsgänge, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen (Gymnasiale Oberstufe, Erzieher/in und Allgemeine Hochschulreife, AUSNAHME: Bildungsgänge, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt)
 - ✓ Fachschulen für Sozialpädagogik und für Heilerziehungspflege
- Besuch einer Bezirksfachklasse (Teilzeit- oder Blockunterricht);
(siehe Punkt „Höhe der Schülerfahrkostenerstattung“)
- einfache Entfernung zur nächstgelegenen Schule/Praktikumsstelle beträgt mehr als 5 km (Fußwegstrecke)
- unabhängig von der Entfernung:
 - ✓ gesundheitliche Gründe, körperliche oder geistige Behinderung
 - ✓ Schulweg ist besonders gefährlich oder ungeeignet
- keine Praktikantenvergütung aufgrund tariflicher Regelung

Art der Beförderung:

a) zur Schule:

- grundsätzlich Ausgabe einer Schülerjahreskarte
(Ausnahme: Bildungsgänge mit mindestens drei Praktikumstagen/Woche)*
- in Ausnahmefällen Benutzung eines Privatfahrzeuges (PKW, Moped etc.), wenn Benutzung ÖPNV unzumutbar (Fahrzeit mehr als 3 Stunden täglich, Verlassen der Wohnung überwiegend vor 6 Uhr, Fußweg zwischen Wohnung und Haltestelle sowie Haltestelle und Schule beträgt insgesamt mehr als 2 km)

b) zur Praktikumsstelle (Ausnahme : Bildungsgänge mit mindestens drei Praktikumstagen/Woche)*:

- grundsätzlich durch ÖPNV
 - ✓ bereits ausgestellte Schülerjahreskarte (ggf. + Bescheinigung der Schule)
 - ✓ Fahrkarten mit dem günstigsten Tarif (preisgünstigste Verkehrsverbindung)

- ✓ in Ausnahmefällen Benutzung eines Privatfahrzeugs (siehe „Art der Beförderung zur Schule“)

*** Besondere Hinweise für Bildungsgänge mit mindestens drei Praktikumstagen/Woche**

- grundsätzlich ÖPNV durch Fahrkarten mit dem günstigsten Tarif (z. B. 4Fahrten-Ticket, Regiokarte, Monatskarte, Wochenkarte, etc.)
- im Ausnahmefall Benutzung eines Privatfahrzeugs (siehe Art der Beförderung zur Schule)

Höhe der Schülerfahrkostenerstattung:

- Übernahme bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 100 € pro Beförderungsmonat (Schule und Praktikum)
- Schüler/innen der Bezirksfachklassen: Übernahme bis zu einem Höchstbetrag von 50 € nach Abzug des Eigenanteils von 50 € pro Beförderungsmonat

Wichtige Hinweise zur Schülerjahreskarte

- Bewilligung ausschließlich für das im Antrag genannte Berufskolleg und die Wohnanschrift der/des Schülerin/Schülers;
- Verlängerung der Bewilligung um ein weiteres Schuljahr, sofern sich die Anspruchsvoraussetzungen und die gesetzlichen Grundlagen nicht geändert haben (ggf. Bescheid beachten);
- unverzügliche Rückgabe ohne besondere Aufforderung im Sekretariat bei Wegfall der Voraussetzungen (z. B. Schulwechsel, Wohnungswechsel, etc.), da Bewilligung automatisch endet; anderenfalls ist Wertersatz zu leisten;
- eingeschweißte, laminierte oder geklebte Fahrausweise sind ungültig und werden ggf. durch die Verkehrsbetriebe eingezogen;
- unverzügliche Verlustmeldung über Sekretariat an den Verkehrsbetrieb.

Dieses Merkblatt kann nur über einige wesentliche Punkte des Schülerfahrkostenrechts informieren. Bei weiteren Fragen – und zwar bevor Fahrkosten entstehen - wenden Sie sich bitte an:

- ▶ die Mitarbeiterinnen in den Schulbüros bzw.
- ▶ die Sachbearbeiterinnen beim Amt für Bildung und Kultur:
 - ◆ **Frau Blaschke** (Berufskolleg Ernährung, Sozialwesen, Technik in Geilenkirchen)
Zimmer 321, Tel.:02452-134011
 - ◆ **Frau Engmann** (Berufskolleg Wirtschaft Geilenkirchen),
Zimmer 321, Tel.: 02452-134013
 - ◆ **Frau Jessen** (Berufskolleg Erkelenz),
Zimmer 321, Tel.: 02452-134015

Gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Schülerfahrkosten ist die Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz NRW (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO-) vom 16.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Alle Vordrucke sind in den jeweiligen Sekretariaten erhältlich und stehen als Download auf der Homepage des Kreises Heinsberg unter www.kreis-heinsberg.de zur Verfügung.